

=====

1. Satzung / Ordnung : **Satzung über die Benutzung
der Kindertageseinrichtungen
der Stadt Butzbach**

2. In der Fassung vom : **20. 09.2006;
rechtskräftig seit 24.03.2007**

=====

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. S. 434), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2000 (GVBl. I S. 521), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach in ihrer Sitzung am .20.09.2006. nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindergärten erlassen:

§ 1 - Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Butzbach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 - Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach § 2 des Hessischen Kindergartengesetzes.

§ 3 - Kreis der Berechtigten

1. Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Einschulungsalter, offen.

Gemäß § 24 SGB VIII sind ausgewählte Einrichtungen auch jüngeren Kindern zugänglich.

Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Butzbach haben, entscheidet der Magistrat im Einzelfall (§ 69 SGB VIII).

2. Gemäß § 24 SGB VIII besteht ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

Die Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung auf Wunsch der Erziehungsberechtigten erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Kindergartenplätze, im übrigen nach sozialen Kriterien.

3. Bei der Aufnahme von Kindern soll der jeweilige Einzugsbereich um die Einrichtung nicht außer Acht gelassen werden.

4. Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertageseinrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen nur in andere Einrichtungen erfolgen.

5. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten im Sinne von § 6 Infektionsschutzgesetz leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

Kinder, deren körperliche oder geistige Verfassung eine sonderpädagogische Betreuung erfordert, werden aufgenommen, wenn die räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und ein ärztliches (psychologisch-medizinisches) Gutachten die Aufnahme für möglich und sinnvoll erachtet.

6. Kinder, die nicht oder nicht genügend gemeinschaftsfähig sind, können vom Kindergartenbesuch ausgeschlossen werden.

7. Kinder, die krank sind, jedoch nicht an einer ansteckenden Krankheit gemäß

Ziffer 5 leiden, können zum Wohl des Kindes im Einzelfall von der Kindergartenleitung vorübergehend vom Besuch ausgeschlossen werden.

§ 4 - Betreuungszeiten

1. Die Betreuungszeiten werden vom Magistrat für die Kindertageseinrichtungen im Einzelnen festgesetzt.
2. Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen wird jede Kindertageseinrichtung 3 Wochen geschlossen.
Dabei wird daraufhin gewirkt, dass in dieser Zeit jeweils eine Kindertageseinrichtung geöffnet ist. Dort können auf Antrag so genannte Härtefallkinder aufgenommen werden, die üblicherweise eine andere Einrichtung besuchen. Dabei bedarf es eines rechtzeitigen Antrages bei der Leitung der „Stammeinrichtung“.
Außerdem werden die Kindertageseinrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres geschlossen. Vor bzw. nach den Schließungszeiten gemäß Satz 1 und 2 wird die Kindertageseinrichtung für maximal 2 Tage zum Zweck der Grundreinigung geschlossen.
Des Weiteren besteht die Möglichkeit, aus betriebsorganisatorischen Gründen im Benehmen mit dem Elternbeirat oder sonst aus wichtigem Grund eine individuelle Schließung von Kindertageseinrichtungen vorzunehmen.
3. Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindertageseinrichtungen an diesen Tagen ebenfalls geschlossen. Hierüber ist der Elternbeirat rechtzeitig zu informieren.
4. Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichungen in der Butzbacher Zeitung oder durch Aushang in den einzelnen Kindertageseinrichtungen.
5. Die Kinder sollen nicht vor den Öffnungszeiten der Einrichtung eintreffen und sind pünktlich zu den Schließungszeiten abzuholen.
6. Der Beginn des Kindergartenjahres richtet sich nach den Sommerferien der Schulen.
Dadurch beginnt das Kindergartenjahr
am 01.08. und endet am 31.07.
bzw. 01.09. und endet am 31.08.
eines jeden Jahres.

§ 5 - Aufnahme

1. Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden, was durch die Vorlage eines Kindergartenattestes bei der Aufnahme nachzuweisen ist. Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung kann nur erfolgen, wenn das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Das vorgelegte ärztliche Attest darf nicht älter als 4 Wochen sein.
2. Die Aufnahme erfolgt nach Voranmeldung.
3. Die Erziehungsberechtigten erkennen mit der Aufnahme des Kindes diese Satzung und die Gebührensatzung an.
4. Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertageseinrichtung nur besuchen, (siehe auch § 6 Abs. 4 der Satzung) wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 6 - Pflichten des Erziehungsberechtigten

1. Die Kinder sollen die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen.
Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich dem Kindergartenpersonal mitzuteilen.
2. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personales beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen der Einrichtung. Sollen Kinder aus der

Kinderbetreuungseinrichtung vorzeitig abgeholt werden, bedarf es zuvor einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Kindergartenpersonal.

3. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist (Mindestalter 12 Jahre). Diese Erklärung kann widerrufen werden.

Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Personal nach Hause zu bringen.

4. Sollte wiederholt ein Kind verspätet aus der Einrichtung abgeholt werden, kann der Magistrat zur Deckung der zusätzlich entstehenden Kosten den Eltern eine Verspätungspauschale in Rechnung stellen.

5. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an das Kindergartenpersonal verpflichtet (s. Infektionsschutzgesetz, wird bei Anmeldung ausgehändigt). In diesen Fällen darf die Kinderbetreuungseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

Treten die in § 6 Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich die Stadt sowie gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

6. Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und die Gebühren zu entrichten.

7. Die Benutzungsgebühren stellen eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten dar, so dass diese auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen sind.

§ 7 - Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kindergartengesetzes wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes).

§ 8 - Versicherung

1. Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Schäden im Rahmen der Schülerunfallversicherung.

2. Gegen Unfälle in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

3. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind unverzüglich der Kindergartenleitung zu melden.

4. Für Beschädigung, Verlust oder Verwechslung der Garderobe des Kindes sowie mitgebrachten Spielmaterialien etc. wird keine Haftung übernommen.

§ 9 - Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

2. Kosten, die in der Einrichtung entstehen, sind in der Einrichtung zu entrichten (siehe Gebührensatzung).

§ 10 - Abmeldung

1. Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Kindergartenleitung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

Sollte nach Zusage des Kindergartenplatzes dieser nicht in Anspruch genommen werden, ist die Platzrückgabe innerhalb von 2 Wochen schriftlich bei der Kindergartenleitung vorzunehmen; ansonsten gelten die in Satz 1 genannten Abmeldefristen.

2. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

3. Innerhalb der letzten 3 Monate vor den Schul-Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen.

4. Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertageseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

5. Sofern Kinder mehrere Male bzw. ununterbrochen mehr als 2 Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.

6. Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Kindertagesatzung vom 16.05.2002 außer Kraft.